

STAATSANWALTSCHAFT

Zofingen-Kulm

Untere Grabenstrasse 32, 4800 Zofingen
Telefon 062 745 11 66
staatsanwaltschaft.zofingen-kulm@ag.ch
www.ag.ch/staatsanwaltschaften

STA2 ST.2023.7500 mcce / sumn

6. Februar 2024

Nichtanhandnahmeverfügung

Beschuldigt	Wordline Schweiz AG , Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich
wegen	Nötigung (Art. 181 StGB)
Privatklägerschaft (Art. 118ff. StPO)	<i>Zivil- und Strafkäger: Alijevic Bilgn, Döbeligut 4, 4665 Oftringen</i>

In Anwendung von Art. 310 StPO in Verbindung mit Art. 319 ff. StPO wird verfügt:

1. Die Strafsache wird nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).
2. Die Kosten gehen zu Lasten des Staates (Art. 423 Abs. 1 StPO).
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO).
4. In der Nichtanhandnahmeverfügung werden keine Zivilklagen behandelt. Der Privatklägerschaft steht nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung der Zivilweg offen (Art. 310 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 320 Abs. 3 StPO).

Erwägungen:

1. Kurzsachverhalt/Tatvorwurf

Alijevic Bilgn (geb. 22.12.1973) erschien am 22. November 2023 bei der Kantonspolizei Aargau, Stützpunkt Zofingen, und erstattete Anzeige gegen die Beschuldigte. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, seine Unternehmung, die ITmakers GmbH, sei mit Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Oftringen-Aarburg vom 15. August 2022 (Betreibung Nr. 22205920) sowie vom 5. April 2023 (Betreibung Nr. 22303120) jeweils für einen Betrag von CHF 193.85 von der Beschuldigten ungerechtfertigt betrieben worden. Es handle sich dabei um missbräuchliche, rechtswidrige und grundlose Betreibungen. Er habe jeweils geschäftlich mit der Firma Payone als Payment Service Provider zusammengearbeitet. Diese sei später in die Firma Worldline Schweiz AG integriert worden. Er habe den Zusammenarbeitsvertrag am 10. Januar 2021 per E-Mail an die Payone gekündigt. Mit der Worldline Schweiz AG habe er nie einen Vertrag abgeschlossen. Gegen beide Betreibungen habe er Rechtsvorschlag erhoben, zudem laufe derzeit ein Schlichtungsverfahren beim Friedensrichteramt in Zürich. Er habe keine Schulden oder Betreibungsregistereinträge und habe durch die beiden Betreibungen privat sowie geschäftlich Nachteile erlitten.

2. Begründung

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).

Der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB macht sich schuldig, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Es handelt sich um ein Erfolgsdelikt; die Anwendung des Nötigungsmittels muss den Betroffenen in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigen. Die Tatbestandsvariante der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" ist restriktiv auszulegen. Nicht jeder noch so geringfügige Druck auf die Entscheidungsfreiheit eines anderen führt zu einer Bestrafung nach Art. 181 StGB. Das Zwangsmittel der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" muss, um tatbestandsmässig zu sein, das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die im Gesetz ausdrücklich genannten Zwangsmittel der Gewalt und der Androhung ernstlicher Nachteile gilt. Eine Nötigung ist nur unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 141 IV 437, E. 3.2.1). Die Betreibung ist die Behauptung, gegen den Betriebenen eine Forderung zu haben. Dies ist jedoch noch keine Nötigungshandlung. Vielmehr stellt eine Betreibung nach der Rechtsprechung nur eine unzulässige, mithin rechtswidrige Nötigung dar, wenn sie rechtsmissbräuchlich erfolgt (vgl. Urteil 6B_979/2018 vom 21. März 2019, E. 1.2.5). Würde eine Betreibung als mögliches strafbares Verhalten qualifiziert, so wären im Geschäftsverkehr nur Betreibungen zulässig, die sich mit einer gewissen Sicherheit auf zu Recht bestehende Forderungen stützen. Die Betreibung als solche setzt dies aber nicht voraus. So kann nicht jede nicht gerechtfertigte Betreibung als potentiell strafbare Handlung betrachtet werden (Beschluss der Strafkammer des Obergerichts Zürich vom 3. März 2014, UE130329, E. 3.4).

Im vorliegenden Fall ist als Forderungsgrund in den Zahlungsbefehlen "Rechnung vom 01.10.2021" bzw. "Rechnung vom 01.10.2022" statuiert. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme hielt Alijevic Bilagn fest, es handle sich dabei um Abogebühren für die Periode Oktober 2021 bis Oktober 2022 bzw. für Oktober 2022 bis Oktober 2023. Dieses Abo habe er nicht mehr verwendet bzw. gekündigt. Damit ist erstellt, dass zwischen der Beschuldigten und der Unternehmung von Alijevic Bilagn eine geschäftliche Beziehung bestanden hatte und allfällige gegenseitige Forderungen nicht völlig aus der Luft gegriffen sind. Dies ist auch dem von Alijevic Bilagn beigebrachten, 205 Seiten umfassenden Schlichtungsgesuch an das Friedensrichteramt Zürich vom 3. November 2023 zu entnehmen: Darin wird statuiert, dass die ITmakers GmbH (die MyPizza.ch/MyEat.ch betreibt), jahrelang die PSP (Payment Service Provider) Dienstleistungen der Firma Innocard AG (später als Payone Switzerland AG und danach als Worldline Schweiz AG bekannt) genutzt habe. In der Folge soll es zu fehlgeschlagenen Kreditkartentransaktionen gekommen sein, wofür Alijevic Bilagn Payone bzw. die Beschuldigte verantwortlich macht, weshalb er im besagten Schlichtungsgesuch unter anderem eine Summe von CHF 8'325.20 von der Beschuldigten verlangt. Dieser Sachverhalt ist zivilrechtlich zu beurteilen.

Aus strafrechtlicher Sicht ist entscheidend, dass keine Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchliche Schikanebetreibung bestehen, mit welcher die Beschuldigte der Unternehmung von Alijevic Bilagn vorsätzlich hätte schädigen wollen. Unbestrittenermassen können Betreibungsregistereinträge – seien diese gerechtfertigt oder missbräuchlich – im Geschäftsverkehr sowie im Privatleben die finanzielle Situation des Betriebenen negativ beeinflussen. Diesem Umstand ist jedoch inhärent, dass in der Schweiz grundsätzlich jeder grundlos betrieben werden kann. Das schweizerische Zwangsvollstreckungsrecht verlangt für die Einleitung eines Betreibungsverfahrens keinen gerichtlich geprüften

Titel. Es ist daher möglich, dass eine fiktive, unberechtigte Geldforderung in Betreibung gesetzt wird. Alleine deswegen liegt in der Regel noch keine Nötigung vor, auch wenn der Gläubiger den Schuldner grundlos für eine hohe Forderung betreibt. In casu bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass die Beschuldigte zufolge der Firmenzusammenführung mit Payone ein buchhalterischer Fehler unterlaufen sein dürfte, zumal sie die Betreibungen am 28. Juli 2023 und am 14. August 2023 nach den Be-
anstandungen von Alijevic Bilgan denn auch zurückgezogen hatte. Auch möglich ist, dass Alijevic Bilgan das bestehende Abo nicht korrekt gekündigt hatte, da er dies nach eigenen Angaben per E-Mail gemacht hat und davon ausgegangen sei, dass dies reiche. Eine für den Tatbestand der Nötigung erforderliche rechtsmissbräuchliche Betreibung liegt nicht vor. Im Übrigen ist kein diesbezüglicher Vorsatz von Seiten der Beschuldigten ersichtlich. Hätte sie der Unternehmung von Alijevic Bilgan bzw. deren Kreditwürdigkeit tatsächlich schaden wollen, hätte sie für viel grössere Forderungen betreiben können bzw. müssen.

Zusammenfassend ist nicht erstellt, dass die Beschuldigte vorsätzlich zwei missbräuchliche Betreibungen gegen die Unternehmung von Alijevic Bilgn eingeleitet hat, weshalb keine strafrechtlich relevante Handlung vorliegt und das Verfahren nicht an die Hand zu nehmen ist (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).

Die Kosten gehen zu Lasten des Staates (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Zufolge lediglich geringfügigen Aufwendungen ist der Beschuldigten keine Entschädigung oder Genugtuung zuzusprechen (Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO).

In der Nichtanhandnahmeverfügung werden keine Zivilklagen behandelt. Der Privatklägerschaft steht nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung der Zivilweg offen (Art. 310 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 320 Abs. 3 StPO).

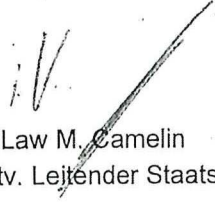
Zustellung an
(Art. 321 StPO)

- Wordline Schweiz AG (Einschreiben)
- Alijevic Bilgn (Einschreiben)

Rechtsmittel
(Art. 310 Abs. 2 i.V.m.
Art. 322 Abs. 2 StPO)

Die Parteien können diese Verfügung **innert 10 Tagen** schriftlich und begründet beim Obergericht des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau, anfechten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist beizulegen.

Beschwerden müssen schriftlich verfasst und unterschrieben bis zum letzten Tag der Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben oder mit anerkannter digitaler Signatur verschickt werden. Beschwerden per E-Mail ohne sichere Authentisierung oder per Fax sind nicht gültig.


MLaw M. Camelin
Stv. Leitender Staatsanwalt



Oberstaatsanwaltschaft
genehmigt am:

